

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Zwischenbericht über die flächendeckende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Die **Kleine Anfrage 2506** vom 20. August 2008 hat folgenden Wortlaut:

In Drucksache 4/1419 hat die Landesregierung auf meine Kleine Anfrage 502 darüber informiert, welche Gemeinden über keine Straßenausbaubeitragssatzung verfügen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass alle Gemeinden seit Inkrafttreten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eine Straßenausbaubeitragssatzung hätten beschließen müssen (AZ: 4 KO 1499/04).

Die Landesregierung hatte mehrfach angekündigt, das Problem der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden im Einzelfall lösen zu wollen. Zur Vorbereitung möglicher Landesregelungen hat die Landesregierung mehrere Gutachten in Auftrag geben lassen. Der gegenwärtige Innenminister hat im Sommer 2008 erneut ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und eine Art "Beitragsmoratorium" ausgerufen (vgl. Thüringische Landeszeitung vom 5. und 7. August 2008).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche der in Drucksache 4/1419 genannten Gemeinden, die zum damaligen Zeitpunkt über keine Straßenausbaubeitragssatzung verfügten, haben zwischenzeitlich eine rechtswirksame Satzung zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge erlassen (bitte Einzelaufstellung)?
2. Bei welchen dieser in Frage 1 mitgeteilten Gemeinden gab es rechtsaufsichtlich eingeleitete Maßnahmen, um die Gemeinden zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung anzuhalten bzw. zu zwingen?
3. Durch welche eingeleiteten Maßnahmen will die Landesregierung erreichen, dass das durch den gegenwärtigen Innenminister ausgerufene "Beitragsmoratorium" für Straßenausbaubeiträge auch tatsächlich zur Wirkung kommt? Auf welche schützende Rechte können sich dabei die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nach Auffassung der Landesregierung berufen (bitte jeweils Einzelaufstellung)?
4. Welche Gründe haben innerhalb der Landesregierung dazu geführt, dass trotz intensiver Prüfungen der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes am 31. Mai 2005 (AZ: 4 KO 1499/04) die Landesregierung bisher noch keine geeignete Lösung zum Problem der flächendeckenden Erhebung der Straßenausbaubeiträge gefunden hat und deshalb erneut ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat?
5. Welche Fragestellungen sollen mit dem jüngsten in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten überprüft werden? Nach welchen Auswahlkriterien hat dabei die Landesregierung den Prüfungsauftrag vergeben (Ausweisung o.ä.)? Welche Kosten werden dem Land im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Rechtsgutachtens entstehen? Zu welchem Zeitpunkt soll dieses Rechtsgutachten der Landesregierung übergeben werden? Wie lange schätzt die Landesregierung ein, wird die Prüfung der Ergebnisse dieses Rechtsgutachtens benötigen, um mögliche Vorschläge zur Lösung der Beitragsfrage erarbeiten und öffentlich diskutieren zu können?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Landesregierung liegt hierüber keine aktuelle Übersicht vor. Die Gemeinden entscheiden über den Satzungserlass weiterhin eigenverantwortlich auf der Grundlage der bestehenden Gesetzeslage. Für eine aktuelle landesweite Erfassung besteht zudem aufgrund des Schreibens des Innenstaatssekretärs vom 27. Juli 2007 keine Veranlassung. Entsprechend diesem Schreiben sollen kommunalaufsichtliche Maßnahmen zum Erlass von Straßenausbaubeitragssatzungen zurückgestellt werden, soweit sie nicht zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsvollzugs unaufschiebbar sind.

Zu 2.:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Durch den Innenminister wurde entgegen der Fragestellung kein Beitragsmoratorium für Straßenausbaubeiträge ausgerufen. Ausgangspunkt für die entsprechende Presseberichterstattung ist vielmehr das Staatssekretärsschreiben vom 27. Juli 2007. Dieses betrifft nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeinden, sondern das Verhalten der Rechtsaufsichtsbehörden. Dies wurde auch in der Presse schließlich klargestellt. Unmittelbare Rechtswirkungen zugunsten oder zulasten der Bürger können durch das Staatssekretärsschreiben vom 27. Juli 2007 nicht begründet werden.

Zu 4.:

Die Landesregierung hat sich seit dem Urteil des Thüringer Obergerichtes vom 31. Mai 2005 intensiv mit dem Thema "Erhebung von Straßenausbaubeiträgen" befasst. Nach ausführlichen Beratungen wurde ein Gesetzentwurf am 22. Januar 2008 im Kabinett besprochen und danach in die Anhörung gegeben. Die Ergebnisse der Anhörung haben weitere wichtige rechtliche Aspekte aufgezeigt, denen nachgegangen werden soll, um die vorgeschlagenen Verbesserungen abzusichern bzw. weiterzuentwickeln. Wegen der Komplexität der rechtlichen Materie soll die Problematik von einem Außenstehenden betrachtet werden, um neue Gesichtspunkte und Ideen aufzeigen und einbeziehen zu können.

Zu 5.:

Mit dem Rechtsgutachten soll untersucht werden ob und wie weit das Straßenausbaubeitragsrecht in Thüringen über den bisherigen Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes hinaus noch bürgerfreundlicher weiterentwickelt werden kann. Dabei sollen insbesondere die verfassungsrechtlichen Grenzen geprüft werden.

Die Auswahlkriterien für den Gutachter waren fachliche Reputation sowie umfassende wissenschaftliche und gutachterliche Erfahrungen. Herr Prof. Dr. Michael Brenner erfüllt diese Voraussetzungen in besonderem Maße. Er ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Aufgrund seiner Tätigkeit ist er als ausgewiesener Experte des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und dabei insbesondere des Thüringer Rechts anzusehen. Ausgangspunkt für das zu erstellende Gutachten ist das kommunale Abgabenrecht; ein wesentlicher Schwerpunkt des Gutachtens wird es sein, die Grenzen des Gesetzgebers bei der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsrechts aufzuzeigen. Darüber hinaus ermöglicht die aufgrund seiner Tätigkeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vorhandene Ortsnähe eine enge Zusammenarbeit in besonderem Maße.

Die Frage der Vergütung betrifft individualvertragliche Regelungen. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Vertragspartners wird daher von einer Beantwortung abgesehen. Die Landesregierung ist bereit, in einer vertraulichen Innenausschusssitzung darüber zu berichten.

Als Zeitpunkt für die Vorlage des Gutachtens ist das Frühjahr 2009 vorgesehen. Der für die Erarbeitung möglicher Vorschläge erforderliche Zeitraum ist vom Ergebnis des Rechtsgutachtens abhängig.

Scherer  
Minister